



ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

7. Jahrgang

1930 * 1. Heft

Januar/März

ZUR FINANZLAGE DER STADT ZÜRICH

VON STADTPRÄSIDENT DR. E. KLÖTI

Zur Schilderung der Finanzlage gehört eigentlich auch ein Vergleich mit anderen Gemeinwesen ähnlicher Größe, da ohne ihn ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der mitgeteilten Zahlen fehlt. Leider ist die kommunale Finanzstatistik im allgemeinen und ganz besonders in der Schweiz noch sehr unvollkommen. Wir besitzen zwar eine Gemeindefinanzstatistik des Kantons Zürich; allein da die Stadt Zürich fast fünfmal mehr Einwohner zählt als die zweitgrößte und fast zwanzigmal mehr als die drittgrößte Gemeinde des Kantons, sind die Verhältnisse zu verschieden, als daß eine zahlenmäßige Gegenüberstellung von Wert wäre. Ein Vergleich mit anderen Schweizerstädten, wie Basel, Bern und Genf, würde nicht nur die sorgfältige Umarbeitung ihrer Rechnungen und derjenigen der Stadt Zürich auf ein gleiches Schema und die genaue Kenntnis ihrer Praxis in bezug auf die Einschätzung ihrer Aktiven erfordern, sondern er begegnet auch wegen der Verschiedenheit der Stellung dieser Städte im kantonalen Staatswesen und wegen der von Kanton zu Kanton verschiedenen Verteilung der öffentlichen Aufgaben auf Staat und Gemeinden größten Schwierigkeiten. Wir besitzen daher erst sehr bescheidene Ansätze für eine schweizerische Städtefinanzstatistik*) und es ist nur zu wünschen, daß die vom schweizerischen Städteverband an seiner Tagung vom 29. September 1929 ergriffene Initiative zur Schaffung einer zuverlässigen Städtestatistik bald praktische Ergebnisse zeitigen werde.

*) Vergl. «Gemeindefinanzen» des Schweizerischen Finanzjahrbuches, sowie die Monatsberichte 11 und 12/1925 des Schweizerischen Bankvereins

Da die Gemeindefinanzen im Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich 1929 (Seite 114* bis 129*) eine zusammenfassende Darstellung gefunden haben, begnügen wir uns hier mit einem summarischen Überblick über die Entwicklung der Finanzlage der Stadt Zürich von 1893 (Stadtvereinigung) bis 1929 und werden auch diese isolierte Betrachtung in der Hauptsache auf die Entwicklung der Vermögenslage beschränken.

Selbst in diesem engen Rahmen sind die einzelnen Jahre nicht voll vergleichbar, weil im Laufe der verflossenen 37 Jahre der Staat schrittweise den Gemeinden finanzielle Lasten abgenommen und gleichzeitig durch die Abstufung der Staatsbeiträge einen Lastenausgleich unter den Gemeinden durchgeführt hat. Daß diese andauernde Verschiebung in der Verteilung der finanziellen Lasten heute schon von nicht geringer Bedeutung ist, dafür geben folgende Zahlen wenigstens gewisse Anhaltspunkte.

Die Nettoerträge der Staatssteuer in der Stadt Zürich verhielten sich zu dem Ertrag der direkten Gemeindesteuern (ohne die außerordentlichen Steuern und die Feuerwehrsteuer) wie folgt:

Jahres- durchschnitte	Staatssteuerertrag in % des Gemeindesteuerertrages
1893/98	59,4
1899/03	62,0
1904/08	72,5
1909/13	77,5
1914/18	84,7
1919/25	68,4
1926/29	88,4

Abgesehen von den ganz außergewöhnlichen Jahren 1919/25 läßt sich eine fortschreitende Annäherung des Ertrages der Staatssteuer an denjenigen der Gemeindesteuern feststellen.

Nach einer Studie des Kantonalen Statistischen Bureaus*) verhielten sich im Jahre 1926 die «Gemeindeleistungen an den Staat» (d. h. die in den einzelnen Gemeinden erhobenen staatlichen Steuern und Abgaben) zu den «Staatsleistungen an die Gemeinden» in den Städten Zürich und Winterthur, sowie in der Gesamtheit der übrigen Gemeinden des Kantons folgendermaßen:

*) Der staatliche Finanzausgleich im Kanton Zürich im Jahre 1926, Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, Heft 158

Gemeinden	Gemeinde- leistungen an den Staat Fr.	Staats- leistungen an die Gemeinden Fr.	Mehrleistungen	
			der Gemeinden Fr.	des Staates Fr.
Zürich	23 550 154	6 063 420	17 486 734	—
Winterthur	3 848 647	1 905 774	1 942 873	—
Übrige Gemeinden	11 528 078	16 332 819	—	4 804 741
Zusammen	38 926 879	24 302 013	14 624 866	.

Der Schilderung der Entwicklung der Vermögenslage müssen wir einige Angaben über die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Finanzhaushalt der Stadt Zürich vorausschicken.

Wie die meisten anderen Staaten schreibt der Kanton Zürich seinen Gemeinden die Deckung der ordentlichen Ausgaben eines Jahres durch die ordentlichen Einnahmen vor und gestattet ihnen eine Schuldenvermehrung nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für unproduktive Zwecke, zur Erweiterung sich selbst erhaltender Gemeindebetriebe, sowie zur Erwerbung verwertbarer Aktiven.

Während aber in anderen Staaten in der Regel die Abtragung der einzelnen öffentlichen Anleihen vorgeschrieben wird, mit Abstufung der Tilgungssätze je nach dem Verwendungszweck des Anleihens, und für jedes Anleihen die Genehmigung staatlicher Aufsichtsbehörden vorbehalten wird, unterscheidet der Kanton Zürich scharf zwischen der Schuldenwirtschaft einerseits und den Finanzgeschäften (der trésorerie) anderseits. In die Besorgung der Finanzgeschäfte der Gemeinden mischt er sich nicht ein; die Gemeinden können also nach ihrem Ermessen kurz- und langfristige Anleihen aufnehmen, gleichgültig, ob diese zur Finanzierung produktiver oder unproduktiver Unternehmungen bestimmt sind. Sie können auch die Anleihen allmählich tilgen oder den vollen Betrag auf einen bestimmten Termin fällig werden lassen. Der Gesetzgeber fand mit Recht, daß er sich um die einzelnen Anleihen nicht zu kümmern brauche, wenn er über die Schuldenwirtschaft der Gemeinden Bestimmungen aufstelle, die einer zu starken Verschuldung wehren, und wenn er deren Befolgung überwache.

In der Tat enthält das Zuteilungsgesetz klare und zum Teil strenge Bestimmungen über die Schuldenwirtschaft.

In erster Linie ist zu beachten, daß sich seine Vorschriften nicht auf den Bruttobetrag der Passiven beziehen, sondern auf den Netto-

betrag. Es unterscheidet zwischen realisierbaren und nicht realisierbaren Aktiven und bekümmert sich nur um die sog. «ungedekte Schuld», d. h. um den Überschuß der Passiven über die realisierbaren Aktiven.

Im Momente, da die neue Stadtgemeinde ins Leben trat, war eine ungedeckte Schuld (alte Schuld) von 24,8 Millionen Franken vorhanden. Das Zuteilungsgesetz schrieb dessen Tilgung durch Annuitäten binnen längstens dreißig Jahren vor.

Über die außerordentlichen Ausgaben für unproduktive Zwecke (Bau von Straßen, Schulhäusern und Verwaltungsgebäuden, Anleihsenpesen, größere Beiträge à fonds perdu usw.), «die nicht jedes Jahr wiederkehren und sich ohne wesentliche Erhöhung des Steuersatzes nicht aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde oder allfällig dazu gesammelten Fonds decken lassen», muß gesondert Rechnung geführt werden. Es ist dies der sog. «außerordentliche Verkehr». — Nach den anfänglichen Bestimmungen des Zuteilungsgesetzes mußte die Nettoausgabe des außerordentlichen Verkehrs jedes einzelnen Rechnungsjahres zu einem Fünftel vom ordentlichen Verkehr des gleichen Jahres getragen werden; die verbleibenden vier Fünftel waren als ungedeckte Neubautenschuld zu verzinsen und innert fünfundzwanzig Jahren zu amortisieren.

Als weitere Sicherung gegen ein zu starkes Anschwellen dieser ungedeckten Schuld wurde bestimmt, daß sie am Ende des dreißigsten Jahres nach der Stadtvereinigung den Betrag von 15 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe. Da in diesem Zeitpunkt die alte Schuld getilgt sein mußte, bedeutete die Vorschrift, daß die neue Stadtgemeinde die am 1. Januar 1893 angetretene ungedeckte Schuld von 24,8 Millionen Franken innert dreißig Jahren nicht nur nicht erhöhen dürfe, sondern im Gegenteil auf 15 Millionen Franken verringern müsse.

Diese absolute Begrenzung der Schuld auf Ende 1922 war für die Stadt von jeher ein Stein des Anstoßes. Es gelang ihr, eine Änderung der Schuldentilgungsvorschriften zu erreichen, die am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Nach den neuen Bestimmungen wurden der Ende 1911 noch vorhandene Rest der «alten Schuld» und die Rückschläge des außerordentlichen Verkehrs der Jahre 1893 bis 1911, soweit sie nicht bereits getilgt waren, vereinigt, und es wurde bestimmt, daß diese neue Eröffnungsschuld vom 1. Januar 1912 an zu verzinsen und innert fünfundzwanzig Jahren zu tilgen sei. Der neuen ungedeckten Schuld wird jedes Jahr der Rückschlag des

außerordentlichen Verkehrs zugefügt. Der ordentliche Verkehr muß aber seit 1912 nicht mehr bloß ein Fünftel, sondern ein Drittel der Jahresausgabe decken, die verbleibenden zwei Drittel sind innert fünfundzwanzig Jahren abzutragen.

Den selbständigen Unternehmungen ist keine Abtragung ihrer Schuld an die Stadtkasse vorgeschrieben. Da sie aber die Anlagekosten durch direkte Abschreibungen oder durch Speisung von Erneuerungsfonds jährlich vermindern, reduziert sich dementsprechend ihre Schuld an die Stadtkasse und es ist die Stadt in der Lage, die zur Finanzierung der Werke aufgenommenen Anleihen zurückzuzahlen, wenn nicht neue Finanzbedürfnisse dies hindern.

Die kantonalen Vorschriften gewährleisten eine solide Finanzwirtschaft. Sie haben sich als zweckmäßig erwiesen. Abgesehen von einer Störung, die in ganz außergewöhnlichen Verhältnissen ihre Ursache hatte und übrigens rasch behoben wurde, konnte die Stadt die Vorschriften genau befolgen. Es war ihr sogar möglich, die Vermehrung der ungedeckten Schuld, die der Schuldentilgungsplan namentlich bis zur Erreichung des relativen Beharrungszustandes (25 Jahre nach 1912, also im Jahre 1937) zuläßt, durch außerordentliche Zuweisungen aus Überschüssen des ordentlichen Verkehrs nicht nur hintanzuhalten, sondern die ungedeckte Schuld von 24,8 Millionen Franken am 1. Januar 1893 und von 16,4 Millionen am 1. Januar 1912 bis Ende 1929 auf 5,6 Millionen Franken zu verringern.

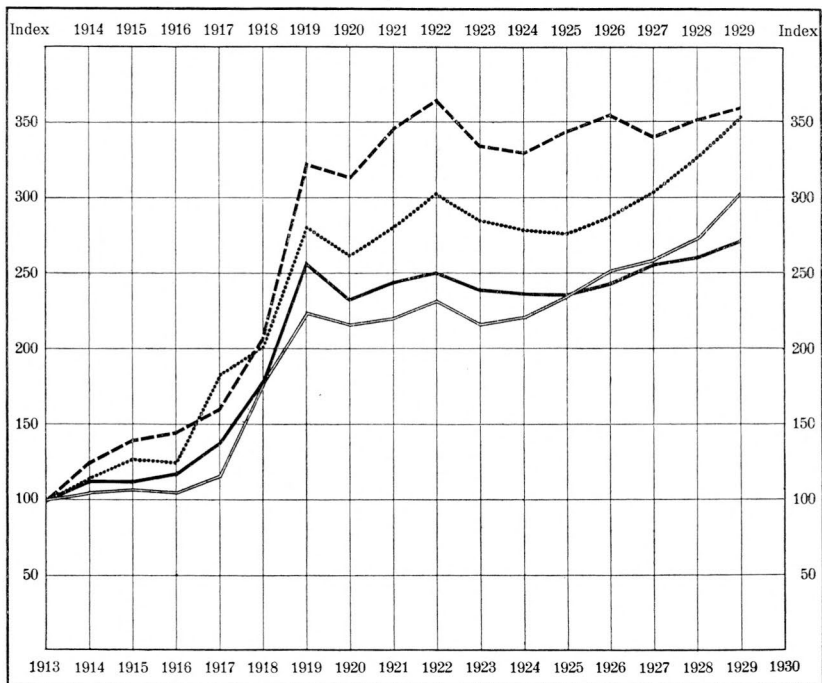
Die Entwicklung der realisierbaren Aktiven, der Passiven und der ungedeckten Schuld zeigen folgende Zahlen:

Jahresende	Realisierbare Aktiven Millionen Fr.	Passiven Millionen Fr.	Ungedeckte Schuld	
			Millionen Fr.	pro Einwohner Fr.
1893	31,6	56,4	24,8	212.36
1900	64,3	80,0	15,7	104.07
1910	102,5	117,8	15,3	80.53
1918	182,6	214,7	32,1	151.73
1919	235,2	281,5	46,3	220.17
1920	222,9	265,7	42,8	207.32
1921	222,8	259,6	36,8	182.99
1922	222,8	250,7	27,9	139.89
1923	217,8	238,9	21,1	104.22
1924	224,6	233,4	8,8	43.04
1925	255,3	258,4	3,1	15.02
1926	237,3	238,5	1,2	5.85
1927	234,9	239,3	4,4	20.39
1928	240,5	246,7	6,2	27.33
1929	252,5	258,1	5,6	23.59

Diese Zahlen weichen von denjenigen der Tabelle 146*, S. 128* des Statistischen Jahrbuches 1929 für die letzten zwölf Jahre erheblich ab, weil sie zwecks genauer Darstellung der Vermögenslage auch die Rückschlag- und die Vorschlagsaldi des ordentlichen Verkehrs berücksichtigen.

Die Wirkungen des Weltkrieges, die im Jahre 1919 ihren Höhepunkt erreichten, brachten eine starke momentane Störung des Gleichgewichtes der ordentlichen Rechnung. Besoldungserhöhungen und Notstandsmaßnahmen bewirkten namentlich in den Jahren 1918 und 1919 ein derart sprunghaftes Ansteigen der Ausgaben, daß es unmöglich war, mit der Einnahmenvermehrung Schritt zu halten. Hatte die ordentliche Rechnung noch im Jahre 1916 mit einem Einnahmenüberschuß von 1,9 Millionen abgeschlossen, so brachten die drei folgenden Jahre Rückschläge von 2,8, 7,5 und 17,4 Millionen Franken.

Ausgaben in der Verwaltungsrechnung der Kantone Zürich und Basel-Stadt und der Städte Zürich und Bern
1911/13 = 100



..... Kt. Zürich ——— Kt. Basel-Stadt ——— Stadt Zürich - - - - - Stadt Bern

Andere Städte und Kantone, selbst solche ausgesprochen landwirtschaftlichen Charakters, machten damals die gleiche Entwicklung durch, nur war sie in den Städten begreiflicherwise ausgeprägter als auf dem Lande. Die vorstehende Graphik bringt den Vergleich mit der Stadt Bern und mit den Kantonen Zürich und Basel-Stadt.

Durch kräftiges Anziehen der Steuerschraube, Erhöhung der Werktagen und Beschränkung der Neubauten wurde im Jahre 1920 fast plötzlich nicht nur das Gleichgewicht herbeigeführt, sondern eine Periode der Überschüsse eingeleitet, dank welcher binnen weniger Jahre die Ende 1919 auf 46,3 Millionen Franken angewachsene ungedeckte Schuld auf einen kleinen Bruchteil des damaligen Betrages verringert wurde.

Die rasche Störung der Finanzlage und ihre ebenso rasche Behebung werden durch die nachstehenden Zahlen veranschaulicht.

Jahre	Ordentlicher Verkehr			Außerordentlicher Verkehr Nettoeinnahme (+) Nettoausgabe (-) 1)	Gesamtrechnung Vorschlag (+) Rückschlag (-) 2)	Steuerfuß in % der Staatssteuer
	Einnahmen Millionen Fr.	Ausgaben Millionen Fr.	Vorschlag Millionen Fr.			
1916	28,5	26,6	1,9	-0,6	+ 1,3	- ³⁾
1917	28,4	31,2	- 2,8	-1,1	- 3,9	- ³⁾
1918	32,6	40,1	- 7,5	-1,5	- 9,0	- ³⁾
1919	40,9	58,3	-17,4	+2,6 ⁴⁾	-14,8	100
1920	57,1	52,7	4,4	-2,3	+ 2,1	160
1921	59,0	55,3	3,7	-0,7	+ 3,0	160
1922	63,2	56,6	6,6	-0,7	+ 5,9	150
1923	65,7	54,1	11,6	-0,6	+11,0	140
1924	61,3	53,5	7,8	+0,9	+ 8,7	115
1925	59,4	53,4	6,0	+0,2	+ 6,2	100
1926	57,7	55,1	2,6	-0,7	+ 1,9	100
1927	57,8	55,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	-5,1	- 3,2	95
1928	61,7	58,9	2,8	-4,4	- 1,6	95
1929	66,1	61,4	4,7	-2,9	+ 1,8	95

1) Bei den Einnahmen des a. o. Verkehrs sind die ordentlichen Beiträge und Tilgungsraten des ordentlichen Verkehrs, sowie außerordentliche Einnahmen mitgerechnet, mit einziger Ausnahme der außerordentlichen Beiträge des ordentlichen Verkehrs

2) Ordentlicher und außerordentlicher Verkehr zusammengefaßt

3) 1916-1918 galt noch das alte Steuergesetz

4) Außerordentliche Einnahme von 4,4 Millionen Franken zufolge Höhererschätzung realisierbarer Aktiven

5) Ein außerordentlicher Beitrag des ordentlichen Verkehrs an den außerordentlichen Verkehr von 1,9 Millionen Franken, der in der Betriebsrechnung als Ausgabe eingestellt war, wurde von den Ausgaben abgezogen und als Vorschlag eingestellt

Es lag eigentlich gar nicht im Willen der städtischen Behörden, die in den Jahren 1920-25 erhaltenen großen Überschüsse zu erreichen. Aber man befand sich damals in der Periode der Einführung des Steuergesetzes und konnte während Jahren die Steuereinnahmen nicht zuverlässig budgetieren, da es wegen der Verzögerung der Einschätzung der Steuerpflichtigen und der Rekurs erledigungen Jahre dauerte, bis das Steuersoll der ersten Jahre des neuen Regimes bekannt war. Dieser Umstand und eine nicht voraussehbare Zunahme des Steuerkapitales bewirkten, daß die Einnahmen Jahr für Jahr wesentlich höher ausfielen, als man erwartet hatte.

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß in den letzten vier Jahren 1926-29 die Gesamtrechnung, die sich durch die Zusammenfassung des ordentlichen und des außerordentlichen Verkehrs ergibt, annähernd im Gleichgewicht war. Sie lieferte für alle vier Jahre zusammen keinen Vorschlag mehr, sondern einen Rückschlag von 1,1 Millionen Franken, der zusammen mit den Änderungen in der Kapitalrechnung bewirkte, daß die ungedeckte Schuld von 1925 bis 1929 von 3,1 Millionen Franken auf 5,6 Millionen Franken anstieg.

Die Periode der großen Überschüsse war somit schon Ende 1925 abgeschlossen.

Leider begegnet man heute in der Öffentlichkeit und selbst im Großen Stadtrat immer wieder der, nicht ohne Schuld der Stadtverwaltung entstandenen, irrigen Auffassung, die städtische Rechnung sei im finanziellen Gleichgewicht, wenn im ordentlichen Verkehr die Ausgaben durch die Einnahmen voll gedeckt werden. Diesem Irrtum ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Das wahre finanzielle Gleichgewicht ist nur gewahrt, wenn die gesamte Rechnung, d. h. ordentlicher und außerordentlicher Verkehr zusammen, keinen Rückschlag aufweist. Denn im Grunde genommen handelt es sich bei den im außerordentlichen Verkehr verrechneten Kosten für Straßen, Brücken, Kanalisationen, Schulgebäude usw. um Ausgaben, die in einer größeren Stadt als ordentliche Ausgaben bezeichnet werden müssen. Mit Recht hat z. B. das preußische Ministerium des Innern schon im Jahre 1881 den Gemeinden verboten, «Unterhaltsarbeiten und namentlich die mit dem Wachstum der Kommunen zusammenhängenden, regelmäßig wiederkehrenden Erweiterungen des Straßennetzes, der Leitungen und die aus dem gleichen Grunde notwendig werdenden Schulhausbauten» zu den außerordentlichen Ausgaben zu zählen, die aus Anleihen gedeckt werden dürfen. Will man die bisherige

Praxis der Verrechnung aller einmaligen Ausgaben im Betrage von über 100 000 Franken im außerordentlichen Verkehre fortsetzen, so kann das unbedenklich geschehen, sofern man sich des wahren Charakters derselben bewußt bleibt und mit aller Kraft darnach strebt, Jahr für Jahr den Rückschlag des außerordentlichen Verkehrs durch einen entsprechenden Vorschlag des ordentlichen Verkehrs auszugleichen, und wenn man den Steuerfuß entsprechend festsetzt.

Läßt sich diese Richtlinie vielleicht nicht immer genau einhalten, so dürfte es doch gelingen, wenigstens eine wesentliche Zunahme der ungedeckten Schuld zu verhindern. Besonders nach Erreichung des relativen Beharrungszustandes in der Schuldentilgung (1937) dürfte dies nicht schwer fallen.

Für die Beurteilung der Vermögenslage ist auch von Bedeutung, ob die Inventarschätzungen der realisierbaren Aktiven zu hoch oder zu tief sind oder dem wahren Wert entsprechen.

Wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist, sind die städtischen Werke so stark abgeschrieben, daß ihr wahrer Wert zweifellos wesentlich über ihrem Buchwert steht.

Millionen Franken

Jahres- ende	Gaswerk			Wasserversorgung			Elektrizitätswerk		
	Bau- kosten	Ab- schrei- bung	Bau- schuld	Bau- kosten	Ab- schrei- bung	Bau- schuld	Bau- kosten	Ab- schrei- bung	Bau- schuld
1893	2,8	1,4	1,4	11,3	3,1	8,2	0,95	0,04	0,91
1900	10,8	3,1	7,7	14,3	8,1	6,2	4,4	1,3	3,1
1910	17,2	7,8	9,4	19,1	13,8	5,3	26,0	5,1	20,9
1920	26,4	15,8	10,6	23,1	17,5	5,6	57,1	17,1	40,0
1929	31,7	24,7	7,0	26,2	21,2	5,0	97,8	36,3	61,5

Die Stadt hat die fetten Jahre benützt, um durch Rückstellungen die Lage der besonderen Unternehmungen finanziell zu stärken. Diese Rückstellungen betragen Ende 1929 beim Gaswerk 3124 000 Franken, beim Elektrizitätswerk 8148 000 Franken, bei der Straßenbahn (ohne Schuldentilgungsfonds im Betrage von 4 756 000 Franken, der zur Verstärkung der Abschreibung neben dem Erneuerungsfonds gebildet wurde) 1952 000 Franken. Bei der Berechnung der ungedeckten Schuld (s. S. 5) blieben diese Fonds unberücksichtigt.

Bei den anderen besonderen Unternehmungen, mit Einschluß der Wohnkolonien, an denen die unverzinst bleibenden Beträge bereits abgeschrieben sind, dürften die Ansätze ungefähr dem Werte ent-

sprechen. Anders verhält es sich mit den vorsorglich erworbenen Liegenschaften, die mit der Zeit bei Straßenkorrekturen, bei der Schaffung von Anlagen usw. beansprucht oder als Bauland verwertet werden. Sie stehen in der Regel zum Erwerbspreis im Inventar. Der Inventarwert der realisierbaren Liegenschaften des Gemeindegutes mit Einschluß der Wälder betrug Ende 1929 56887000 Franken. Zieht man von ihrem Ertrag die Unterhalts- und Verwaltungskosten ab, so bleibt für die Verzinsung ein Betrag von 11866000 Franken, gleich 2,1%.

Für die Beurteilung der Finanzlage einer Stadt ist der Vergleich der Aktivzinsen mit den Passivzinsen besonders wichtig.

Jahr	Aktivzinsen (ohne Reinertrag der Werke) Fr.	Passivzinsen Fr.	Überschuß der Passivzinsen (-)	
			im ganzen Fr.	pro Einwohner Fr.
1893	811 700	1 635 800	- 824 100	- 7.40
1900	1 968 100	2 661 000	- 692 900	- 4.60
1910	3 530 100	4 407 100	- 877 000	- 4.70
1920	7 953 400	11 088 100	- 3 134 700	- 15.10
1929	9 850 200	10 397 900	- 547 700	- 2.40

Der Passivzinsenüberschuß des Jahres 1929 von 547700 Franken entspricht bei einer Kapitalisierung zu 5% einem unverzinst gebliebenen Kapital von 11 Millionen Franken. Zieht man davon die ungedeckte Schuld (5,6 Millionen) ab, so ergibt sich eine Summe von 5,4 Millionen Franken, die unverzinst geblieben ist. Es ist dies nicht verwunderlich und auch nicht erschreckend; denn in den Aktivzinsen der vorstehenden Tabelle sind als Ertrag der Werke nur 5½% ihres niedrigen Buchwertes enthalten. Der durch die Abschreibungen bewirkte Mehrertrag kommt erst im Reingewinn zum Ausdruck.

Rechnet man zu den Aktivzinsen auch die Reingewinne von Gaswerk, Wasserversorgung und Elektrizitätswerk, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Aktivzinsen (mit Einschluß des Reinertrages der Werke) Fr.	Passivzinsen Fr.	Überschuß der Passiv- (-), bzw. Aktivzinsen (+)	
			im ganzen Fr.	pro Einwohner Fr.
1893	1 277 200	1 635 800	- 358 600	- 3.20
1900	3 005 000	2 661 000	+ 344 000	+ 2.30
1910	5 808 500	4 407 100	+1 401 400	+ 7.40
1920	15 014 100	11 088 100	+3 926 000	+18.90
1929	16 895 400	10 397 900	+6 497 500	+27.90

Die vorstehenden Zahlen zeigen, welche große Bedeutung den Reingewinnen der Werke im städtischen Haushalt zukommt. Daß sie in den letzten Jahren trotz wesentlicher Taxreduktionen stark zunahmen, ist vor allem der fortschreitenden Abschreibung des Anlagekapitales und den Rückstellungen, sowie der ungeahnten Entwicklung des Elektrizitätswerkes zu verdanken. Die Abschreibungen und Rücklagen der drei Werke beliefen sich Ende 1929 auf 93,5 Millionen Franken. Könnten sie im vollen Betrage als stille Reserven betrachtet werden, so wären 5 % davon, gleich 4 675 000 Franken, als deren Ertrag zu bezeichnen. Eine genaue Schätzung der stillen Reserven ist nicht möglich. Auf alle Fälle kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß sie einen großen Betrag ausmachen und daß demgemäß ein wesentlicher Teil der Reingewinne als ihr Ertrag anzusprechen ist.

Das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den Reingewinnen der Werke entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Ertrag sämtlicher Gemeindesteuern 1000 Fr.	Reingewinne der drei Werke 1000 Fr.	Zusammen 1000 Fr.	Prozentualer Anteil	
				Steuern %	Reingewinne %
1900	6 080	1037	7 117	85,4	14,6
1910	9 055	2378	11 433	79,2	20,8
1920	29 569	7081	36 650	80,7	19,3
1929	32 081	7045	39 126	82,0	18,0

Das prozentuale Verhältnis von Steuern und Reingewinnen der drei Werke ist in den letzten zwanzig Jahren fast unverändert geblieben.

Die Reingewinne machten pro Einheit des gelieferten Produktes die nachstehenden Beträge aus:

	Gaswerk pro m ³ erzeugten Gases Rp.	Wasserversorgung pro m ³ abgegebenen Wassers Rp.	Elektrizitätswerk pro kWh Energieabsatz *) Rp.
1893	4,6	2,7	—
1900	5,1	2,2	3,8
1910	4,3	3,4	1,3
1920	9,7	4,3	2,7
1929	4,2	6,5	1,6

*) Nettoabgabe an das 6000 Voltnetz für Zürich und Umgebung und Energieverkauf an fremde Werke

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist nicht nur die in den letzten vierzehn Jahren eingetretene starke Geldentwertung, sondern auch, wie bereits erwähnt, die wachsende Wirkung der stillen Reserven zu beachten.

Die Zahlen, die wir vor unseren Augen vorüberwandern ließen, beweisen, daß die Finanzlage der Stadt Zürich heute durchaus befriedigend ist. Die Gesamtrechnung lieferte im letzten Jahre einen Überschuß und die Vermögensrechnung ist in bester Verfassung. Pflicht des Stadtrates vor allem ist es, die Finanzen weiterhin in guter Ordnung zu behalten, indem er streng darauf hält, daß die ordentlichen Ausgaben im richtigen Sinn des Wortes stets durch ordentliche Einnahmen voll gedeckt werden.